



Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Umweltministerium

GAÄ-Z Braunschweig, Hannover,
Lüneburg, Oldenburg
Region Hannover
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bearbeitet von
Dr. Werner Heine

E-Mail-Adresse:
Werner.Heine
@mu.niedersachsen.de*

NGS - Zentrale für Sonderabfälle
GAA Hildesheim (ZUS AGG)

nachrichtlich
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
AK Deponiebetreiber

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62800/14

Durchwahl (0511) 120-
3261

Hannover
20.12.2011

Umsetzung der Deponieverordnung: Ergänzende Zuordnungskriterien für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien der Klassen I und II

Die 77. Umweltministerkonferenz (UMK) vom 02. - 04.11.2011 hat sich unter TOP 36 auf der Grundlage eines Berichtes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall über persistente organische Schadstoffe auf bundeseinheitliche Obergrenzen für die Zuordnungswerte von bestimmten organischen Schadstoffen auf Deponien verständigt. Mit diesem Erlass werden die in Niedersachsen entsprechend Anhang 3 Nr. 2 Satz 10 DepV ergänzend anzuwendenden Zuordnungskriterien für Deponien der Klassen I und II im Sinne des UMK-Beschlusses zu TOP 36 angepasst und fortgeschrieben. Mein Erlass vom 09.06.2009 (Az. wie oben) wird hiermit aufgehoben.

Die ergänzenden Zuordnungskriterien sind insbesondere abzu prüfen, wenn nach § 6 Abs. 3 Deponieverordnung (DepV) gefährliche Abfälle auf Deponien der Klassen I und II abgelagert werden. Bei den gefährlichen Abfällen im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung sind über die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV hinaus vor der Ablagerung bei der grundlegenden Charakterisierung zusätzlich die Gesamtgehalte ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe sowie im Fall von Spiegeleinträgen die relevanten gefährlichen Eigenschaften zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 DepV) und zu bewerten.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV (2. Alternative) sind Abfälle von der Ablagerung ausgeschlossen, bei denen auf Grund der Herkunft oder der Beschaffenheit wegen ihres Gehaltes an langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

Vom Anwendungsbereich der nachstehenden Zuordnungskriterien ausdrücklich eingeschlossen sind gefährliche Abfälle, die im Musterkatalog 2007 in den Spalten 4 und 5 mit dem Eintrag „J“ versehen sind (s. Erlass vom 31.01.2007, Az. 36 – 62810/100/04) und deshalb nur mit Einzelfallzustimmung nach Prüfung zusätzlicher anorganischer und organischer Parameter auf Deponien der Klassen I oder II abgelagert werden dürfen.

Dies vorausgeschickt, bitte ich für die einschlägigen Fälle der vorgesehenen Ablagerung insbesondere von gefährlichen Abfällen, im Übrigen bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte für ablagerungsrelevante Gehalte dieser Stoffe, die Überprüfung der nachfolgenden ergänzenden Zuordnungskriterien sicherzustellen.

Für Schwermetall-Gesamtgehalte gelten die Zuordnungswerte der Tabelle 1, bis zu denen die Abfälle auf Deponien der Klassen I oder II abgelagert werden dürfen. Werden diese Werte überschritten, ist nur in begründeten Fällen eine Ablagerung in Abstimmung mit der Zentralen Unterstützungsstelle Abfallwirtschaft, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim möglich.

Parameter	Zuordnungswert DK I	Zuordnungswert DK II	Dimension
Arsen	500	1.000	mg/kg TM
Blei	3.000	6.000	mg/kg TM
Cadmium	100	200	mg/kg TM
Chrom, gesamt	4.000	8.000	mg/kg TM
Kupfer	6.000	12.000	mg/kg TM
Nickel	2.000	4.000	mg/kg TM
Quecksilber	150	300	mg/kg TM
Zink	10.000	20.000	mg/kg TM

Tabelle 1: Schwermetall-Gesamtgehalte

Für die organischen Parameter ist in den einschlägigen Fällen eine Untersuchung mindestens auf die Parameter PCB₇, PAK₁₆, KW(C₁₀-C₄₀), BTEX und LHKW (C₁-C₂) durchzuführen. Die Ablagerung auf Deponien der Klassen I oder II ist bei Einhaltung der Zuordnungswerte der Tabelle 2 zulässig.

Bestehen Anhaltspunkte für relevante Gehalte an polychlorierten Dioxinen und Furanen, so sind auch die Toxizitätsäquivalente zu bestimmen. Die Ablagerungsfähigkeit in Ablagerungsbereichen von Deponien der Klassen I oder II ist anhand der Zuordnungswerte der Tabelle 2 zu beurteilen. Die Ablagerung dieser Abfälle ist an die Bedingung geknüpft, dass nach Art und Ort des Einbaus ein Kontakt zu organisch belastetem Sickerwasser weitestgehend ausgeschlossen ist. Die Regelung des Erlasses vom 23.03.2006 (Az: 36 – 62800/05/2) mit der Begrenzung des PAK-Gehaltes für teerhaltigen Straßenaufbruch als Schollenaufbruch aus dem Straßenausbau gilt zukünftig nur für Deponien der Klasse I. Für Deponien der Klasse II wird die Begrenzung auf 5000 mg/kg TM aufgehoben.

Untersuchungen auf weitere Schadstoffe wie z. B. zinnorganische Verbindungen oder perfluorierte Tenside sind durchzuführen, wenn nach Art, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls Anhaltspunkte für erhöhte Gehalte bestehen. Diese sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablagerung im Einzelfall zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung eines landeseinheitlichen Vollzuges ist in diesen Fällen die ZUS AGG zu beteiligen.

Parameter	Zuordnungswert DK I	Zuordnungswert DK II	Dimension
PCB ₇ ¹⁾ (nach DIN)	5	10	mg/kg TM
PAK ₁₆ (nach EPA)	500 ²⁾	1.000 ³⁾	mg/kg TM
KW (C ₁₀ - C ₄₀)	4.000	8.000	mg/kg TM
BTEX	30	60	mg/kg TM
LHKW (C ₁ -C ₂) ⁴⁾	10	25	mg/kg TM
PCDD/ PCDF ⁵⁾	5.000	10.000	ng TE/kg TM

¹⁾ Summe der 7 PCB-Kongenere, PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180 gemäß Änderung durch Art. I der Ersten Verordnung zur Änderung der DepV v. 17.10.2011

²⁾ Abweichend kann teerhaltiger Straßenaufbruch als Schollenaufbruch oder hydraulisch gebunden in Monopoldern auf Deponien der Klasse I mit PAK-Gehalten bis 5000 mg/kg abgelagert werden, wenn der Abfall nach einer Entsorgungsmaßnahme mit bindigem Bodenaushub abgedeckt wird (s. Erlass vom 23.03.2006 Az: 36 – 62800/05/2).

³⁾ Abweichend kann teerhaltiger Straßenaufbruch mit höheren PAK-Gehalten auf Deponien der Klasse II entsorgt werden.

⁴⁾ Summe der halogenierten C₁- und C₂-Kohlenwasserstoffe

⁵⁾ Summe berechnet auf der Grundlage der TE-Faktoren nach Anhang IV POP-Verordnung

Tabelle 2: Gehalte an ausgewählten organischen Schadstoffen (Summenparameter)

Bei den im Musterkatalog mit einem „J“ gekennzeichneten gefährlichen Abfällen ist die Vorlage der Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG eine Voraussetzung für eine entsprechende Zuweisung nach § 16 a des Niedersächsischen Abfallgesetzes an eine im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung betriebene Deponie der Klasse I oder II in Niedersachsen und für die Bestätigung des Entsorgungsnachweises, deren Durchführung im Übrigen unberührt bleibt. Bei mit einem „J“ gekennzeichneten Abfallarten mit herkunftsunabhängig einheitlicher Art der Belastung (z. B. teerhaltiger Straßenaufbruch mit dafür typischen hohen PAK-Gehalten) kann das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt abweichend vom sonstigen Verfahren in der Deponiezulassung regeln, dass die Einzelfall-

zustimmung entfällt, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt wird.

Bei Deponien der Klassen I und II, die außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereiches des Musterkataloges Niedersachsen betrieben werden, ist die Anwendung der vorstehenden Zuordnungskriterien entsprechend sicherzustellen.

Abfälle mit relevanten Gehalten an BTXE, LHKW und PCDD/PCDF, die über Hintergrundwerte hinausgehen, sind zur Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 nicht geeignet.

Die ergänzenden Zuordnungskriterien des vorliegenden Erlasses sind entsprechend für den Einbau von Abfällen unmittelbar als Deponieersatzbaustoff in den Einsatzbereichen nach § 15 i. V. m. Anhang 3 Nr. 1 DepV oder deren Einsatz zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen anzuwenden. In diesen Fällen ist die Zuordnung der vergleichsweise heranzuziehenden Deponieklasse in den vorstehenden Tabellen 1 und 2 entsprechend Anhang 3 Nr. 1 DepV vorzunehmen. Ein Einsatz von Abfällen mit relevanten Gehalten an den o. g. organischen Schadstoffen als Deponieersatzbaustoff für technische Ersatzmaßnahmen an der geologischen Barriere kommt nicht in Betracht. Der Einbau in Einsatzbereichen entsprechend der Deponieklasse 0 - Eintrag „5“ in Tabelle 1 Anhang 3 DepV - ist im Einzelfall zu beurteilen.

Unberührt von den vorstehenden Zuordnungskriterien bleiben abweichende Festlegungen für die Ablagerung von spezifischen Massenabfällen auf Monodeponien im Sinne von § 2 Nr. 26 DepV.

Unberührt von den vorstehenden Zuordnungskriterien bleiben auch bestehende einzelfallbezogene Ablagerungsgenehmigungen und die entsprechenden Entsorgungsnachweise bezüglich der Regelungen für die Parameter BTEX, LHKW und KW.

Im Auftrage



Dr. Edom